

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 246.

Donnerstag den 3. September.

1863.

Bekanntmachung.

Die Liste der Stimmberechtigten und Wählbaren im zweiten Wahlbezirke des Handels- und Fabrikstandes, welche die Angehörigen des Handelsstandes im Gemeindebezirke der Stadt Leipzig enthält, so weit dieselben nach dem Gesetze, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betreffend vom 19. October 1861, Stimmberechtigung und Wählbarkeit haben, ist aufgestellt worden.

In der Rathsstube auf hiesigem Rathhause liegt diese Liste aus und kann von jedem Betheiligten, soweit sie ihn angeht, eingesehen werden.

Wir machen dieß mit dem Bemerken bekannt, daß sofort nach erfolgter Anordnung der Wahl die Wahlliste zu schließen ist und daß alle die Personen, welche bis zu deren Schluß darin nicht eingetragen sind, an der ausgeschriebenen Wahl nicht Theil nehmen können. Etwaigen bis dahin nicht zur Erledigung gebrachten Reclamationen ist daher auch für diese Wahl keine weitere Folge zu geben.

Die Wahlliste werden wir den 11. d. M. dem königlichen Herrn Wahlcommissar überreichen.
Leipzig den 2. September 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schlegner.

Städtische Fragen.

I. Die Errichtung eines Findelhauses in Leipzig.

Vom nationalökonomischen Standpunkte.

Vor nicht langer Zeit tauchte hier die Idee der Errichtung eines Findelhauses auf. Man hat vielleicht von dieser oder jener Seite den Gegenstand rein vom Standpunkte der Menschenliebe aus betrachtet und deshalb beifällig aufgenommen. Wenn wir nicht anders annehmen, als daß auch der Vertreter dieses Vorschlages allein sich von Rücksichten der Humanität leiten ließ, so möge es uns heute erlaubt sein, die Errichtung eines Findelhauses, an welche so ernste Gemeinde- und sittliche Interessen sich knüpfen würden, vom volkswirtschaftlichen und polizeiwissenschaftlichen Standpunkte aus einer kurzen Prüfung zu unterwerfen.

Unsere Zeit charakterisirt sich neben ihrem sonst ruhelos vorwärts gehenden Wesen und der ziemlich allgemein nervös gewordenen Natur des augenblicklichen Geschlechts in wahrhaft aner kennenswerther schöner Weise durch eine obwohl stille, doch zu großartigem Umfange angewachsene Wohlthätigkeit und Sorge für den ärmeren Theil unsrer Mitmenschen. Sind schon die Summen der öffentlichen Armenpflege enorme, wie aus den Budgets der einzelnen größeren Städte hervorgeht, so sind die Summen, welche die Privatwohlthätigkeit aufwendet, in ihrer Gesamtheit wahr scheinlich noch um das Vielfache höher. Und diese stille Fürsorge hat sich mit ganz besonderer Vorliebe in neuerer Zeit den Anstalten für arme Kinder zugewendet, um eine der mächtigsten Hauptursachen des Pauperismus zu entfernen, den Mangel an guter Erziehung, um also die Kinder in besserer Umgebung vor Unwissenheit, Rohheit, Unsitlichkeit und Trägheit zu schützen und neben der gesundheitlichen Pflege frühzeitig schon an Ordnung und Thätigkeit zu gewöhnen. Daher jene große Anzahl Waisenhäuser, bei deren Errichtung und Erhaltung gewöhnlich Gemeinde oder Staat theilhaftig sind; ferner Kinderbewahranstalten, Salles d'asyle, infant schools, Krippen (crèches), Pestalozzistifte, Kindergärten, Spielschulen und Rettungshäuser für verwahrloste Kinder. An letzteren ist Deutschland besonders reich; unter den Einzelstaaten besonders Württemberg. Bayern hatte im Jahre 1857 bereits 60 mit 1659 Jünglingen, meist durch den St. Johannisverein errichtet. In Baden hat ebenfalls ein Verein 2 große und einige kleinere Rettungshäuser gegründet.

Der Wettstreit für solche Anstalten erwachte in Europa mit dem Ende der Freiheitskriege. Johannes Falk gründete vor 50 Jahren in unserem benachbarten Weimar die erste solche Anstalt. Graf v. d. Rede folgte bald mit einer gleichen zu Düsseldorf bei Düsseldorf. Das „Rauhe Haus“ datirt aus dem Jahre 1833. Hierauf legten edle Männer in Frankreich und Holland Hand an ähnliche Anstalten. In großartigem Maßstabe aber hat sich erst in neuerer Zeit die Menschenliebe nach dieser Richtung hin gezeigt und

Mit der Sorge für Waisen und verlassene oder verwahrloste Kinder ist man zunächst in Frankreich auf ein anderes Gebiet weitergegangen, indem man Findelhäuser errichtete und diese mit Einrichtungen versah, daß die betreffende Mutter sofort nicht bloß aller Nahrungssorgen um das Kind überhoben war, sondern, wenn sie wollte, auch aller ferneren Liebe. Die Wohlthätigkeit ist hier von sehr traurigen Folgen gewesen. Nationalökonomisch betrachtet, kann eine übel angebrachte Wohlthat überhaupt leicht in das Gegen theil des beabsichtigten Zweckes umschlagen und zur Uebelthat für den Einzelnen und indirect für die Allgemeinheit werden.

Der Streit über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Findelhäuser erwachte sehr früh, schon aus dem Jahre 1729 datirt eine deutsche Schrift über diesen Gegenstand. In Frankreich haben wir die Anstalten bis auf die neuere Zeit in Schutz nehmen, in Deutschland hat die nüchterne, gesunde Anschauung immer die Oberhand behalten und so haben wir denn glücklicherweise auch noch keine eigentlichen Findelhäuser.

Während man in den Waisenhäusern von jeher so wie in den jüngeren Anstalten („Kinderbewahranstalten“ etc.) zunächst nur solche Kinder aufnimmt, deren Aeltern darum nachsuchen, und auch alsdann nur nach sorgfältiger Prüfung der Bedürftigkeit derselben dem Besuch willfährt — wovon nur bei von ihren Aeltern böswillig verlassenen Kindern eine Ausnahme stattfindet —, während es sich hier meist auch um Kinder von schon mehrjährigem Alter handelt, kümmern sich die Findelhäuser, die eben Neugeborene aufnehmen, meistentheils weder um die wirkliche Armuth, noch wissen sie oder wollen sie wissen, wem diese unglücklichen Geschöpfe angehören, da man vor Allem nur den Zweck verfolgt, etwas Schlimmerem als der Noth vorzubeugen, nämlich dem Kindesmorde. Man meint, daß Mütter, welche ruchlos genug sind, ihr Kind ohne Weiteres von sich zu geben und sich um dessen ferneres Schicksal nicht mehr zu kümmern, das Kind wahrscheinlich umbringen würden, wenn ihnen nicht durch eine Anstalt Gelegenheit geboten würde, sich leicht aller Sorge und Beschwerde zu entheben oder auch wegen ihres sittlichen Falles unentdeckt zu bleiben. So betrachtet, und diese Anschauung ist für die französischen Staatsmänner meist maßgebend gewesen, sind die Findelhäuser nicht einmal eigentliche Wohlthätigkeitsanstalten, sondern fallen unter die Anstalten der Präventiv-Justiz zur Verhinderung des Kindermordes.

Vom Gesichtspunkte der Armenpflege aus scheint also ihre Errichtung durchaus nicht empfehlenswerth. Durch die Findelhäuser wird vor Allem der Unsitlichkeit Vorschub geleistet. Die jetzige Alimentationsverbindlichkeit des eventuell verklagten Vaters und die langen Geldunterstützungen, welche von dem Verführer gericht lich gefordert werden können, halten bekanntermaßen den Leichtsin nigen jungen Mannes im Zaume, auf Seite des Frauenge schlechts ist es meist die Furcht vor der Schande und vor der Noth, das Kind ernähren zu müssen. Räumt der Staat selbst diese Schranke hinweg, erleichtert er also die sofortige Unterbringung des Kindes und sorgt er für dessen Ernährung, so fallen jene